



Personensicherheitsprüfung für Stellungspflichtige

	Sozialversich Nr	<u>756.</u>	<input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Name / Vorname	Name bei Geburt	_____	
Adresse	weitere Vornamen	_____	
Zusatzadresse	Geburtsdatum	_____	Sprache <input checked="" type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> I
Plz / Wohnort	Nationalität	<u>CH</u>	
	weitere Nationalitäten	_____	
	Heimatort (CH)	_____	Kt. _____
	weitere Heimatorte	_____	Kt. _____
	CH-Bürgerrecht seit	_____	

Alle Adressen der letzten 5 Jahre bei Art. 10 PSPV/Art. 113 MG sowie der letzten 10 Jahre bei Art. 11 PSPV

_____	seit _____	Adresse _____	Plz _____	Ort _____	Staat _____
von _____	bis _____	Adresse _____	Plz _____	Ort _____	Staat _____
von _____	bis _____	Adresse _____	Plz _____	Ort _____	Staat _____

Grundsicherheitsprüfung nach Art. 10 Abs. 2 Bst. f in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 PSPV

inklusive Personensicherheitsprüfung nach Art. 113 Abs. 1 Bst. d Militärgesetz
bei Bestehen ist seitens Personensicherheit die Auswahl an Funktionen gross

Erläuterungen

Die zu prüfende Person erklärt mit der Unterschrift, dass die Angaben vollständig und korrekt sind. Bei einer Grundsicherheitsprüfung nach PSPV ermächtigt sie die Fachstelle PSP VBS, die erforderlichen Auskünfte aus den Registern der Sicherheits- und der Strafverfolgungsorgane von Bund und Kantonen sowie dem Strafregister einzuholen. Dabei geht es unter anderem auch um Auskünfte über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren und die sich darauf beziehenden Gerichts- und Untersuchungsakten. Wird der Zeitraum der Datenerhebung (fünf Jahre bis Einleitung der Grundsicherheitsprüfung) nicht durch Schweizer Behörden abgedeckt, kann die Fachstelle PSP VBS die fehlenden Daten bei ausländischen Staaten beziehen. Die Ermächtigung ist bis zum Abschluss der Grundsicherheitsprüfung gültig und kann von der betroffenen Person jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Stimmt die betroffene Person der Grundsicherheitsprüfung nicht zu (keine Unterschrift), erfolgt eine **separate Personensicherheitsprüfung** nach Art. 113 Militärgesetz. Dazu ist keine Zustimmung erforderlich. Bei Bestehen der Personensicherheitsprüfung nach Militärgesetz ist die **Auswahl möglicher Funktionen erheblich eingeschränkt**.

Rechtliche Grundlagen

- BG vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VVVG; SR 172.021)
- BG vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)
- BG vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz MG; SR 510.10)
- Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV; SR 120.4)

Unterschrift zu prüfende Person

Datum

Ersuchende Stelle

Führungsstab der Armee (FST A)
Personelles der Armee (FGG 1)
Rodtmattstrasse 110
3003 Bern

Erweiterte Personensicherheitsprüfung nach Art. 11 Abs. 2 Bst. g PSPV

bei Bestehen ist seitens Personensicherheit die Auswahl sämtlicher Funktionen möglich
diese Personensicherheitsprüfung ist für verschiedene Spezialistenfunktionen zwingend erforderlich

Erläuterungen

Die zu prüfende Person erklärt mit der Unterschrift, dass die Angaben vollständig und korrekt sind. Bei einer erweiterten Personensicherheitsprüfung nach PSPV ermächtigt sie die Fachstelle PSP VBS, die erforderlichen Auskünfte aus denselben Registern einzuholen wie bei einer Grundsicherheitsprüfung (vgl. oben). Zusätzlich erfolgt die Einholung der Auskünfte aus den Registern der Betriebs- und Konkursbehörden der Kantone und Einwohnerkontrollen sowie bei der zuständigen kantonalen Polizei. Wird der Zeitraum der Datenerhebung (zehn Jahre bis Einleitung der erweiterten Personensicherheitsprüfung) nicht durch Schweizer Behörden abgedeckt, kann die Fachstelle PSP VBS die fehlenden Daten bei ausländischen Staaten beziehen.

Die Ermächtigung ist bis zum Abschluss der Personensicherheitsprüfung gültig und kann von der betroffenen Person jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Rechtliche Grundlagen

- BG vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VVVG; SR 172.021)
- BG vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)
- BG vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz MG; SR 510.10)
- Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV; SR 120.4)

Unterschrift zu prüfende Person

Datum

Ersuchende Stelle

Führungsstab der Armee (FST A)
Personelles der Armee (FGG 1)
Rodtmattstrasse 110
3003 Bern



Ausgabe Juli 2011

Merkblatt Personensicherheitsprüfungen für Stellungspflichtige

1 Zweck und Zuständigkeit

¹ Nach der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV; SR 120.4) sowie dem Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz MG; SR 510.10) werden Stellungspflichtige anlässlich der Rekrutierung einer Personensicherheitsprüfung (PSP) unterzogen.

² Die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen des VBS (Fachstelle) ist als Prüfbehörde in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen des Bundes und der Kantone für die Durchführung der PSP zuständig.

³ Die PSP wird im Auftrag des Führungsstabs der Armee des VBS (FST A, FGG 1) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kreiskommandanten des Wohnortes eingeleitet.

2 Einwilligung der Person / Wahlmöglichkeit Funktionen

¹ PSP nach PSPV können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stellungspflichtigen durchgeführt werden. Das Bestehen dieser PSP ist Voraussetzung für die Wahlmöglichkeit verschiedener Funktionen (Bedarf Armee / med. Beurteilung vorbehalten).

² Stimmt die betroffene Person einer PSP nach PSPV nicht zu oder widerruft sie die Zustimmung, erfolgt ohne Zustimmung der betroffenen Person eine PSP nach Art. 113 MG zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe. Bei Bestehen der PSP nach Art. 113 MG ist die Wahlmöglichkeit an Funktionen erheblich eingeschränkt.

3 Grundsicherheitsprüfung nach PSPV inklusive Personensicherheitsprüfung nach MG

¹ Die Grundsicherheitsprüfung nach Art. 10 PSPV wird mit der PSP nach Art. 113 MG kombiniert.

² Bestehen keine Sicherheitsbedenken, kann die Übertragung einer Funktion nach PSPV erfolgen sowie die persönliche Waffe überlassen werden (Stufe VERTRAULICH / Unbedenklichkeit persönliche Waffe).

³ Besteht lediglich ein geringfügiges und tragbares Sicherheitsrisiko, kann die Funktionsübertragung unter Auflagen erfolgen sowie die persönliche Waffe überlassen werden.

⁴ Besteht ein erhebliches Sicherheitsrisiko, erfolgt keine Funktionsübertragung und kein Überlassen der persönlichen Waffe.

4 Erweiterte Personensicherheitsprüfung nach PSPV

¹ Stellungspflichtige, welche die Grundsicherheitsprüfung nach PSPV oder die PSP nach MG nicht oder lediglich mit Auflagen bestanden haben, werden keiner erweiterten PSP nach PSPV unterzogen.

² Die erweiterte PSP nach Art. 11 PSPV wird bei Stellungspflichtigen durchgeführt, die vorgesehen sind für Funktionen:

1. mit Zugang zu Informationen oder Material der Klassifizierungsstufe GEHEIM;
2. mit Zugang zur Schutzzone 3 einer militärischen Anlage.

³ Bestehen keine Sicherheitsbedenken, kann die Übertragung einer Funktion nach PSPV erfolgen (Stufe GEHEIM).

5 Durchführung der Personensicherheitsprüfung

¹ Bei PSP nach MG werden das automatisierte Strafregister, das Informationssystem Innere Sicherheit und der nationale Polizeiindex abgefragt sowie Auskünfte bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren eingeholt.

² Bei Grundsicherheitsprüfungen nach Art. 10 PSPV werden Daten aus den Registern der Sicherheits- und Strafverfolgungsorganen von Bund und Kantonen sowie aus dem Strafregister über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren eingeholt. Fehlende Daten können bei ausländischen Sicherheitsbehörden bezogen werden.

³ Bei erweiterten PSP nach Art. 11 PSPV werden ergänzend Daten aus den Registern der Betriebs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen erhoben sowie Auskünfte bei der Polizeidienststelle des Wohnortes oder der früheren Wohnorte eingeholt. Fehlende Daten können bei ausländischen Sicherheitsbehörden bezogen werden.

⁴ Die Fachstelle kann zur Klärung des Sachverhalts und Beurteilung des Sicherheitsrisikos die betroffene Person einer persönlichen Befragung unterziehen sowie bei Bedarf Drittpersonen befragen.

⁵ Die Fachstelle ist aufgrund Art. 113 Abs. 2 MG ermächtigt, die zuständigen Stellen des VBS jederzeit über Sicherheitsrisiken in Bezug auf das Überlassen der persönlichen Waffe zu informieren.

⁶ Beabsichtigt die Fachstelle die Sicherheitserklärung zu verweigern, so gibt sie der betroffenen Person Gelegenheit, zum Ergebnis der Abklärungen schriftlich Stellung zu nehmen.

⁷ Die Fachstelle erlässt eine der folgenden Verfügungen über das Ergebnis der PSP:

- a. Sicherheitserklärung: die betroffene Person wird als unbedenklich beurteilt;
- b. Sicherheitserklärung mit Auflagen: die betroffene Person wird als Sicherheitsrisiko mit Vorbehalt beurteilt;
- c. Risikoerklärung: die betroffene Person wird als Sicherheitsrisiko beurteilt;
- d. Feststellungserklärung: für die Beurteilung der betroffenen Person sind zu wenig Daten vorhanden.

⁸ Die Verfügung der Fachstelle wird der betroffenen Person, dem Kdt Rekr Zen und dem FST A eröffnet. Der Kdt Rekr Zen / Rekr Of teilt die Funktion unter Berücksichtigung der Verfügung der Fachstelle zu oder ordnet eine vorzeitige Entlassung an.

6

Stellungspflichtige können innert 30 Tagen ab Eröffnung gegen eine Verfügung der Fachstelle schriftlich Beschwerde beim Schweizerischen Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, erheben.

7 Kontakte

Armeestab, IOS, Fachstelle PSP

Rekr Zen 1018 Lausanne 021 641 22 00 Rekr Zen 3454 Sumiswald 034 432 36 36

Rekr Zen 6802 Rivera (Mt. Ceneri) 091 935 81 04 Rekr Zen 5210 Windisch 056 460 47 47

Rekr Zen 8630 Rütli 055 250 51 00 Rekr Zen 8887 Mels 081 725 15 15

Führungsstab der Armee, Pers A (FGG 1), 3003 Bern 031 324 24 24